

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
----------	--------------------	--------------------------

1342	<p>Bebauungspläne Nr. 42/08 und Nr. 45/11 Gewerbe- und Industriegebiet Uffenheim-Langensteinach Änderung der Bebauungspläne zur Ausgleichsflächenbilanzierung Aufstellungsbeschluss</p> <hr/> <p>Die Bebauungspläne Nr. 42/08 „Industrie- und Gewerbegebiet Uffenheim; Autobahnausfahrt Uffenheim-Langensteinach“ und Nr. 45/11 „Gewerbe- und Industriegebiet Uffenheim, Autobahnausfahrt Uffenheim - Langensteinach III“ wurden 29.05.2010 bzw. am 20.09.2012 rechtskräftig. Im Zuge der Verfahren wurden u.a. auch die Ausgleichsflächen ermittelt.</p> <p>Für den Bebauungsplan 42/08 sind die Ausgleichsflächen Nr. 2 (westlich) und Nr. 3 (nördlich) des Plangebietes vorgesehen worden.</p> <p>Für den Bebauungsplan 45/11 sind die Ausgleichsflächen A4.1 (westlich), A.2 (südlich) und A4. (östlich) des Plangebietes vorgesehen.</p> <p>Der Ausgleich für beide Gebiete ist auf den geplanten Flächen nicht vollständig möglich. Für die notwendigen restlichen Flächen hat die Stadt Uffenheim im Juli 2010 eine Fläche in Herbolzheim mit ca. 3,2 ha erworben.</p> <p>In den damaligen Verfahren konnte keine Einigung zur detaillierten Gestaltung der Fläche in Herbolzheim mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt erzielt werden.</p> <p>Für die Umsetzung der Ausgleichsflächen fand im Januar ein Termin im Landratsamt statt.</p> <p>Zusammengefasst ergibt sich u.a. folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus dem Verfahren zum B-Plan 42/2008 blieb zunächst die Konkretisierung der Fläche in Herbolzheim offen. - Im Verfahren zum B-Plan 45/2011 ergab sich eine „Deckungslücke“ an Ausgleichsflächen, die im Verfahren zur 1. Änderung des B-Planes 42/2008 geschlossen werden sollte. - Bei der 1. Änderung des B-Planes 42/2008 wurden unzulässige Aufwertungsfaktoren gewählt, die nicht nur eine Kompensation, sondern sogar Bevorratungsflächen zur Folge hatten. - In diversen Gesprächen verständigte man sich auf eine abgestimmte Neubilanzierung (vgl. gelb markierte Ansätze in der beiliegenden Tabelle), die Überarbeitung der Begleitpläne für die Ausgleichsflächen A 2, A 3 und Herbolzheim sowie die Schaffung einer Ersatzkompensation für die PV-Fläche. Die geänderten Pläne wären dann in einem gemeinsamen Verfahren zur Änderung der o.a. B-Pläne nach § 13 BauGB erneut auszulegen. <p>Nach Abschluss des Verfahrens und der Herstellung der Ausgleichsflächen kann ein Ökokonto für die Stadt eingeführt werden.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für das Verfahren zur Ausgleichsbilanzierung mit einem Fachbüro durchzuführen.</p>	
------	--	--

